

01.07.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Rzu **Punkt** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

KOM(2002) 159 endg.; Ratsdok. 8465/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b des Vorschlags

Der Begriffsbestimmung der "unbestrittenen Forderung" in Artikel 3 Abs. 4 des Vorschlags kommt zentrale Bedeutung zu. Sie stellt die Weichen für die Frage, in welchen Verfahrenskonstellationen ein Europäischer Vollstreckungstitel in Betracht kommt. Eine präzise Festlegung, wann eine Forderung als unbestritten gilt, ist daher unerlässlich.

Diesen Anforderungen wird Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b des Vorschlags nicht ausreichend gerecht. Er lässt offen, ob es für das Fehlen eines Widerspruchs des Schuldners auf dessen formale Position, d. h. auf seinen prozessualen Antrag, ankommt oder ob die Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung entscheiden. In der Praxis bestreitet der Beklagte nicht selten einzelne Posten einer Klageforderung nicht oder nicht substantiiert, stellt aber dennoch Antrag auf

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Klageabweisung. Stellt man in diesen Fällen allein auf den Sachvortrag des Beklagten ab, so hat der Schuldner in diesem Fall Teilen der Klageforderung nicht widersprochen. Nach der Definition des Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe b wäre damit eine unbestrittene Forderung anzunehmen. Hieraus würde folgen, dass das Prozessgericht im Verfahren über die Erteilung des Europäischen Vollstreckungstitels in eine unter Umständen schwierige Prüfung des prozessualen Vorbringens eintreten müsste. Eine solche Prüfung wäre mit dem Ziel des Vorschlags, das Europäische Vollstreckungsverfahren auf eindeutig gelagerte Fälle zu beschränken, nicht vereinbar.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass durch geeignete Formulierungen des Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe b des Vorschlags sichergestellt wird, dass eine unbestrittene Forderung nur dann anzunehmen ist, wenn der Schuldner einen im jeweiligen Verfahren ausdrücklich vorgesehenen formellen Widerspruch nicht eingelegt hat.

2. Zu Artikel 8 des Vorschlags

Der Vorschlag sieht eine Beteiligung des Vollstreckungsschuldners am Verfahren über die Erteilung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel nicht vor und eröffnet ihm auch keinen Rechtsbehelf gegen die erteilte Bescheinigung. Hierdurch werden die Rechte des Schuldners übermäßig beschränkt. Etwaige Fehler des Gerichts bei der Prüfung, ob die zu Gunsten des Schuldners bestehenden Minimalschutzbestimmungen eingehalten wurden, können nur in den Grenzen der Artikel 20 und 23 des Vorschlags korrigiert werden. Einen unter grober Missachtung der Voraussetzungen des Artikels 5 Buchstabe b des Vorschlags erteilten Europäischen Vollstreckungstitel muss ein Schuldner damit hinnehmen. Faktisch zwingt ihn das dazu, sich schon auf das Ausgangsverfahren vor einem unzuständigen ausländischen Gericht einzulassen, nachdem dieses gegebenenfalls auch über die Erteilung des Europäischen Vollstreckungstitels entscheidet.

Für diese weitgehende Beschneidung der Schuldnerrechte ist eine sachliche Notwendigkeit nicht ersichtlich. Eine Beschleunigung des Verfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat kann erzielt werden, ohne dass das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat auf Kosten des Schuldners abgekürzt wird. Eine Beschränkung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Schuldners ist dabei aus deutscher Sicht auch aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch. Wird

die zu vollstreckende Entscheidung von einem Rechtspfleger erlassen, so muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 101, 397 <407>) dem Betroffenen im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes hiergegen ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen. Gibt es gegen die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel keinen Rechtsbehelf, erscheint fraglich, wer die Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitel vornehmen kann. Unklar bleibt im Vorschlag außerdem, ob der Vollstreckungsgläubiger seinen Antrag auf Erteilung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel wiederholen kann, wenn er zunächst abgewiesen wurde. Auch er sollte die Möglichkeit haben, gegebenenfalls eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung herbeizuführen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass dem Schuldner im Verfahren über die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat ein Mindestrechtsschutz gewährt wird. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine Klarstellung im Verordnungsvorschlag einzusetzen, welche Rechte dem Gläubiger bei einer ablehnenden Entscheidung zustehen.

3. Zu Artikel 16 Buchstabe d des Vorschlags

Das Mahnverfahren des deutschen Rechts erscheint in besonderem Maße geeignet, unbestrittene von bestrittenen Forderungen zu trennen. Es sollte daher Grundlage für die Erteilung eines Europäischen Vollstreckungstitels sein können. Dem dürfte jedoch Artikel 16 Buchstabe d des Vorschlags entgegenstehen, der fordert, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück nicht nur den Gegenstand der Klage bezeichnen, sondern auch eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthalten muss. Letztere Angabe ist im Mahnbescheidsantrag nicht vorgesehen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene auf eine Änderung des Artikels 16 Buchstabe d des Vorschlags hinzuwirken, der sicherstellt, dass auch ein deutscher Vollstreckungsbescheid als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann.